

COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR DIE SPORTAUSÜBUNG IN DER VOLKSSCHULE GOLDWÖRTH

Stand: 15. September 2021

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung der Bundesregierung, kann der Vereinssport wieder in einem geordneten Rahmen stattfinden. Die mit 15.9.2021 00 Uhr in Kraft tretende Novelle der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung bringt folgende Auswirkungen auf den Sport mit sich:

EINZUHALTEN SIND NACHFOLGENDE ALLGEMEINE PUNKTE:

- **Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr („3G“)**
- **Contact Tracing ab einer Verweildauer von 15 Minuten
(bevorzugt elektronisch mittels myVisit Pass)**

Wir als SPORTUNION sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder, TrainerInnen und SportlerInnen setzen! Deshalb gilt, dass SportlerInnen, TrainerInnen sowie BetreuerInnen, die sich krank fühlen, nicht am Sportbetrieb teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

Tabelle 1: COVID-19 Symptome¹

Häufigste Symptome	Seltenere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen
Trockener Husten	Halsschmerzen
Schnupfen	Kopfschmerzen
Müdigkeit	Durchfall
Störung/Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns	Appetitlosigkeit
Lungenentzündung	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit

1. Allgemeine Angaben

- 1.1. Veranstaltungsort: Volksschule Goldwörth, Schulstraße 4
4102 Goldwörth
- 1.2. Präventionskonzept Allgemein: Konzeptersteller Judith Reisinger
Konzeptversion vom 15. September 2021
- 1.3 COVID-19-Beauftragte: Judith Reisinger, Simon-Leitner-Weg 3,
4102 Goldwörth, 0676/9065652,
judithreisinger@gmx.net
- 1.4 Veranstalter: Sportunion Goldwörth,
Obmann Erwin Reisenberger,
Goldwörther Straße 25, 4102 Goldwörth;
0699/10550075, reisenberger.erwin@gmx.at
- 1.5 Zuständige Behörde: Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung,
Peuerbachstraße 26, 4041 Linz
bh-uu.post@ooe.gv.at

¹ Quelle: Robert Koch Institut: <https://bit.ly/3ew5ocf>

2. Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen

OUTDOOR

- **Sport ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich**
- **Verpflichtendes Contact Tracing bei Mannschafts- und Kontaktsportarten sowie bei Zusammenkünften mit mehr als 25 TeilnehmerInnen (auch im Freien)**
- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sind die Hände zu waschen. Ist dies nicht möglich, sind die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene beim Betreten und Verlassen zu nutzen.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung und beim Verabschieden sind zu unterlassen.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach jedem Training/Spiel.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.

INDOOR

- **Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr („3G“)**
- **Contact Tracing ab einer Verweildauer von 15 Minuten**
- Während der Sportausübung gilt keine Maskenpflicht und keine Abstandsregel aufgrund der 3G-Regel.
- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sind die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich der Sportstätte steht dieses zur Verfügung.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung und beim Verabschieden sind zu unterlassen

Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben der Vereinsführung bzw. des Sportstättenbetreibers einzuhalten

3. Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr („3G“)

Für die Sportausübung auf nicht-öffentlichen Sportstätten (das sind generell alle Sportstätten von Sportvereinen), die Teilnahme an Zusammenkünften von mehr als 25 TeilnehmerInnen sowie bei Spitzensportveranstaltungen wird ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr benötigt.

- **Generell ist beim Betreten der Sportstätte (unabhängig ob indoor oder outdoor) ein 3G-Nachweises bereitzuhalten**
- **Kinder/Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr benötigen einen Testnachweis (Schultests werden anerkannt → Nachweis Sammelpass)**

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gilt:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines **SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
2. ein Nachweis einer **befugten Stelle** über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests (PCR)** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
5. ein **Nachweis** über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - (a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - (b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - (c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein

Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder

(d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen

6. ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
 7. ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als 90 Tage sein darf
- Es gilt eine **Registrierungspflicht**. Daher ist vom Sportstättenbetreiber bzw. Veranstalter von Sportgruppen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung Vor- und Familiennamen, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse mit Datum und Uhrzeit des Betretens der Sportstätte zu erheben. Diese Daten sind der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und müssen **nach 28 Tagen gelöscht** werden.
Die Registrierung erfolgt in digitaler Form mittels myVisit Pass.
 - **Die Mitglieder erteilen ihr Einverständnis, dass diese Anwesenheitsliste im Bedarfsfall an die zuständige Behörde weitergeleitet wird.**

4. Steuerung der Besucherströme und Entzerrungsmaßnahmen

Der Betreiber der Sportstätte bzw. die vor Ort Verantwortlichen treffen die notwendigen Maßnahmen, die dazu dienen den anwesenden Personen die Einhaltung eines Mindestabstandes durch Planung von Abläufen, sowie Lenkungsmaßnahmen zu ermöglichen. Zu-, und Abstrom werden derart koordiniert, dass ein Mindestabstand von 1m gegenüber Personen die nicht im gemeinsamen Haushalt leben stets eingehalten werden kann. Dies wird auch durch Maßnahmen der Entzerrung (wenn erforderlich in Form von Einbahnsystemen) gewährleistet.

5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) werden regelmäßig desinfiziert.
- WC-Anlagen werden laufend desinfiziert.
- Handdesinfektionsmittel steht beim Eingang der Volksschule bereit.
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)
- Werden Sportgeräte (Trainingsgeräte, Hantel etc.) von unterschiedlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern verwendet, so sind diese zu desinfizieren.

6. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Training gestattet bzw. ist ein ggf. laufendes Training sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben
- die Gesundheitshotline 1450 und die Vereinsführung kontaktieren.

Die Vereinsführung hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt befolgen.

Jeder am Trainings- und Wettkampfbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!